

Exportbedingungen

1. Gegenstand

1.1 Die Wiederausfuhr von Waren oder Software (zusammengefasst „Güter“) unterliegt internationalen Exportkontrollbestimmungen. Insbesondere zu berücksichtigen sind die schweizerischen (SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft, Ressort Exportkontrollen/Industrieprodukte), europäischen und US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen. ALSO unterstützt den Kunden bei der Ausfuhr der Güter und wickelt diese in seinem Namen ab („Exportabwicklung“).

1.2 Die vorliegenden Exportbedingungen ergänzen das Vertragsverhältnis zwischen der ALSO Schweiz AG (nachstehend „ALSO“ genannt) und dem Kunden (einzeln jeweils nachfolgend auch „Partei“, oder gemeinsam die „Parteien“) für Versendungen von Ware in das Ausland (exkl. Fürstentum Liechtenstein). Die Exportbedingungen gelten als besondere Bedingungen vorrangig und zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALSO, allfälligen geltenden Servicebedingungen oder individuellen Verträgen mit dem Kunden („Vertragsverhältnis“).

2. Leistungsbeschreibung

2.1 ALSO wickelt als zentrale Ansprechperson die «Exportabwicklung» für Exporte des Kunden in dessen Namen ab.

2.2 Die Dienstleistungen von ALSO umfassen:

- Erstellung aller notwendigen Dokumente für die Ausfuhr (Speditionsaufträge, Ausfuhrdeklarationen etc.).
- Unterstützung bei den Transport- und Exportabklärungen, inkl. Exportkontrolle.
- Organisation oder Durchführung der Empfängerprüfungen und Länderkontrolle (Boykottlisten, Denied-Party-Screening und Sanktionslisten der CH, USA, EU).
- Unterstützung bei der finanziellen Abwicklung des Verkaufs.
- Organisation der Exportabwicklung und Versand mit einem Spediteur gemäss Angebot ALSO.
- Lieferung „DAP“ gemäss Incoterms 2010. Einfuhrabgaben und –steuern sind zu Lasten des Empfängers. Andere Incoterms sind auf Anfrage bzw. nach Bestimmung der Länderanforderungen möglich.
- Beschaffung und Weiterleitung der Veranlagungsverfügungen (MWST-Belege).

3. Mitwirkungspflicht des Kunden

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, ALSO über ihm bekannte einschlägige Aussenhandelsvorschriften und Exportkontrollbestimmungen für die einschlägigen Güter bei Vertragsabschluss zu informieren.

3.2 Für die korrekte Durchführung der Exportabwicklung ist ALSO auf die Unterstützung des Kunden angewiesen. Der Kunde bleibt gegenüber dem Gesetzgeber Ausführer. Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- Der Kunde ist für die ordnungsgemässe Rechnungstellung an den Empfänger verantwortlich.
- Der Kunde hat den Verwendungszweck der Güter abzuklären und den erlaubten Verwendungszweck sicherzustellen.
- Der Kunde hat möglichst vollständig, korrekt und rechtzeitig die von ALSO benannten Exportdaten zu liefern.
- Der Kunde übernimmt jegliche anfallenden Steuern resp. Gebühren, Abgaben, Zölle, Export- sowie Importgebühren im Zielland.
- Der Kunde organisiert die Verzollung, die ID- und Steuernummer im Ausland.
- Der Kunde hat die Veranlagungsverfügungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- Der Kunde hat die notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Aussenwirtschaftsbehörden vor Export der Güter einzuholen.
- Der Kunde hat dem Empfänger die Verpflichtung zu überbinden, die Güter unmittelbar nach Anlieferung gemäss nachstehender Ziffer 6.2 zu prüfen.

3.3 Jeder Weiterverkauf der Güter an Dritte, mit oder ohne Kenntnis von ALSO, bedarf der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen an den Käufer. Wird ALSO belangt, weil der Kunde für die exportierten Güter die erforderlichen Exportgenehmigungen erschlichen oder die Exportgenehmigungsbedingungen nicht übertragen hat, so hat der Kunde ALSO dafür vollumfänglich schadlos zu halten.

3.4 ALSO bearbeitet gegebenenfalls für die Exportabwicklung personenbezogene des Kunden oder Daten von Dritten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die dafür entsprechende schriftliche Zustimmung bzw. Datenschutzregelung zur Erhebung, Bearbeitung und Speicherung sowie zur Auftragsdatenverarbeitung durch ALSO beim betroffenen Dritten bzw. beim Empfänger einzuholen und ALSO bei Bedarf vorzulegen.

4. Preise

4.1 ALSO erbringt die Exportabwicklung gemäss der jeweils aktuellen Preisliste.

4.2 Entstehen ALSO durch die Befolgung von Weisungen des Kunden zusätzlich Kosten, hat der Kunde dafür im Rahmen der üblichen Rechnungsstellung und gemäss Preisliste aufzukommen.

5. Lieferabwicklung

5.1 Lieferungstermine und Lieferfristen sind unverbindlich. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. ALSO ist generell zu Teillieferungen berechtigt.

5.2 Der Empfänger hat die Güter unmittelbar nach Entgegennahme auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und auf äussere Beschädigungen zu untersuchen und erkennbare Abweichungen und Beschädigung unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Soweit eine Beanstandung nicht auf der Empfangsbescheinigung des Spediteurs vermerkt wird, gilt die Lieferung als vertragsgemäss erfüllt, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar. Nicht sofort erkennbare Mängel bzw. Transportschäden sind spätestens innerhalb von 5 Tagen an ALSO zu melden, andernfalls sind die Ansprüche und Rechte verwirkt.

5.3 Der Kunde kann jederzeit den Exportauftrag bei ALSO vor dem Warenversand ins Ausland kündigen. Für diesen Fall hat der Kunde an ALSO jedoch die bereits angefallenen Aufwände und die nicht mehr abwendbaren Kosten zu bezahlen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Rechnungstellung erfolgt jeweils mit dem vereinbarten Rechnungslauf des Kunden gemäss dem Vertragsverhältnis mit der ALSO.

6.2 Die anvertrauten Güter des Kunden dienen ALSO als Pfand für den jeweiligen Saldo aus fälligen Rechnungen sowie andere Forderungen im Zusammenhang mit diesen Exportbedingungen. Nach unbenutztem Ablauf einer von ALSO unter Verwertungsanordnung gesetzten Zahlungsfrist darf ALSO die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.

7. Haftungsbeschränkung

7.1 Der Kunde ist Verkäufer und Exporteur der Güter und bleibt für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich und haftbar. ALSO sowie auch mögliche Drittanbieter (Hilfspersonen) übernehmen keine Haftung, die aus dem Export/Import der Güter für den Exporteur oder den Importeur im Zielland entstehen oder entstehen können. ALSO schliesst uneingeschränkt und im grösstmöglichen gesetzlichen Umfang jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art aus – sei es für direkte, indirekte oder Folgeschäden, die sich aus der Dienstleistung «Exportabwicklung» ergeben sollten.

7.2 Verzögerungen in der finanziellen Abwicklung oder bei anderen Mitwirkungspflichten durch den Kunden berechtigen ALSO zu einer entsprechenden Verschiebung ihrer Liefer- und Leistungstermine. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine behördliche Genehmigung nicht rechtzeitig erhält.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet, es sei denn, dass sie den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

9. Besondere Bestimmungen

9.1 ALSO kann die Rechte und Pflichten aus diesen Exportbedingungen an andere Gesellschaften der ALSO Gruppe übertragen oder abtreten.

9.2 ALSO behält sich vor, diese Exportbedingungen oder die Preise jederzeit anzupassen. ALSO informiert die Kunden in geeigneter Weise vorgängig über die Änderungen.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Exportbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf diese Exportbedingungen ist Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, anwendbar. Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich bei den für **Emmen** (LU) zuständigen Gerichten. ALSO behält sich vor, den Kunden auch an den ordentlichen Gerichtsständen zu belangen.

Version 1 / 12.2013